

Wohnheimordnung, Wohnheim - 1, Kehl,

Diese Wohnheimordnung ist Bestandteil des geschlossenen Wohnvertrages, Verstöße dagegen haben Abmahnungen und ggf. die Kündigung des Wohnvertrages zur Folge.

1. Allgemein, Pflichten, Ruhezeiten

- a) Alle Studentenwohnheimbewohner sind dafür verantwortlich, daß im Wohnheim eine Atmosphäre herrscht, wie sie für das Studieren erforderlich und dem Studium dienlich ist. Lärmen, insbesondere zu den Ruhezeiten zwischen 23 Uhr und 7 Uhr, 13 Uhr und 15 Uhr, Samstags bis 8 Uhr, von 13 bis 15 Uhr, sowie ab 19 Uhr ist zu unterlassen. An Sonn- und Feiertagen ist gänztägig Ruhezeit.
- b) Grundsätzlich ist auf sparsamen Energieverbrauch zu achten, „Standby“- Betrieb der technischen Geräte, wie PC -, TV -Geräte bei Wochenendheimfahrt und in den Ferien ist untersagt.
- c) Haustierhaltung, auch Kleintiere, exotische Tiere und Aquarien sind nicht erlaubt.
- d) Es ist nicht gestattet, die Zimmer oder sonstige Räume und Anlagen des Wohnheims farblich oder baulich in irgendeiner Art und Weise zu verändern. Es ist untersagt, Bohrungen irgendeiner Art vorzunehmen, Dübel anzubringen oder Kabel zu verlegen. Ebenso ist es untersagt, Veränderungen an der Einrichtung, Um- oder Einbauten sowie Installationen vorzunehmen. Aufkleber, Poster etc. an den Türen und Wänden sind nicht erlaubt. Beschädigungen oder technische Mängel aller Art und jeden Ausmaßes sind **unverzüglich** der Hausverwaltung mitzuteilen. Schuldhaftes Verzögern verpflichtet zum Schadenersatz. Dem Bewohner obliegt der Beweis, daß schuldhaftes Verhalten bezüglich der verzögerten Meldung und dem Schaden bzw. Mangel an sich nicht vorgelegen hat.
- e) Innerhalb einer Woche nach Beginn bzw. Ende des Mietverhältnisses muß die An- bzw. Abmeldung bei der Meldebehörde Rathaus 1, Hauptstraße 85, 77694 Kehl erfolgen.
- f) Persönliche Radio- und Fernsehgeräte sind bei der GEZ anzumelden. / GEZ - "Hausbesuch" ist möglich !
- g) Jeweils zum Semesterbeginn ist der Hausverwaltung die Studienbescheinigung **unaufgefordert** vorzulegen.
- h) Das Studentenwerk **haftet nicht für Personenschäden**, den Verlust oder die Beschädigung der vom Mieter oder seinen Gästen eingebrachten Sachen (einschließlich der untergestellten Fahrräder).
- i) Es ist untersagt, die Zimmer oder einen Teil, zu anderen als zu Wohnzwecken zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- j) Es ist untersagt, die Zimmer an Dritte (Untermiete / Wochenende, Urlaubszwecke) zu überlassen.
Desgleichen ist die Doppelbelegung eines Zimmers **untersagt**.
- j) Das Austauschen von Schlössern und das Nachmachen jeglicher Schlüssel vom Wohnheim ist **verboten**.

2. Benutzung der Gemeinschaftsräume

- a) Der Mieter ist berechtigt, folgende gemeinschaftliche Einrichtungen und Anlagen nach Maßgabe der Hausordnung mitzubedenutzen:
 - Waschsalon mit gebührenpflichtigen Waschautomaten und Trocknern. Info zu Bezahlung und Handhabung befinden sich im Waschraum bzw. erhalten Sie beim Hausmeister.
 - Aufzug
 - Gemeinschaftsküche (pro Stockwerksflügel eine Gemeinschaftsküche)
 - (Fernsehraum / **vorbehaltlich** dem neuen Bachelor Studiengang)
 - (Aufenthaltsraum / **vorbehaltlich** dem neuen Bachelor Studiengang)
 - Fahrradabstellplatz
- b) Parkplatz für PKW / Motorrad vorhanden, Abschluß eines Mietvertrag ist **notwendig**, Kosten 5,00 Euro / pro Monat
- c) Die Belegung der Gemeinschaftsräume erfolgt in Abstimmung mit der Hausverwaltung.
- d) Die mobile Einrichtung darf nur ausnahmsweise und nur nach vorheriger Zustimmung der Hausverwaltung entfernt werden. Danach ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

- e) Die Gemeinschaftseinrichtungen und die Gemeinschaftsräume müssen sauber u. aufgeräumt hinterlassen werden. Es ist darauf zu achten, daß beim Verlassen Fenster und Türen geschlossen werden, sowie die Beleuchtung und elektrische Geräte **ausgeschaltet** sind. Beschädigungen oder technische Mängel sind unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.
- f) Für die Gemeinschaftseinrichtungen und die Gemeinschaftsräume haften **die Benutzer gemeinsam**, ihnen obliegt der Beweis, daß schuldhaftes Verhalten **nicht** vorgelegen hat

3. Einhaltung der Sauberkeit und Ordnung

- a) **Alle** (Bewohner und Besucher) sind verpflichtet, den sauberen und gepflegten Zustand des Studentenwohnheimes und der Außenanlagen zu erhalten.
- b) Das Studentenwohnheim und dessen Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Die Zimmer sind regelmäßig zu reinigen und zu lüften (auch in der kalten Jahreszeit ca. 5 Minuten), bei Abwesenheit ist das Fenster **grundsätzlich** zu schließen.
- c) Um- und Einbauten, Installationen sowie das Aufstellen und Benutzen von Elektrogeräten in den Zimmern ist verboten – dazu zählen insbesondere Heizlüfter, Wasserkocher, Kühlschrank, Tauchsieder, Elektrokoher etc. Beschädigungen oder technische Mängel sind unverzüglich der Hausverwaltung zu melden. Dem Mieter obliegt der Beweis, daß kein schuldhaftes Verhalten vorgelegen hat.
- d) Das Parken von Fahrzeugen aller Art ist **nur den Mietern** des Wohnheimes auf dem beleuchteten Parkplatz **nach** Abschluß **eines zusätzlichen MIETVERTRAGES** gestattet, das PKW-Kennzeichen ist der Hausverwaltung anzugeben.
- e) Wagenwäsche, Ölwechsel, größere Reparaturen sowie das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge sind im gesamten Bereich des Studentenwohnheimes **untersagt**, bei Zuwiderhandlung erfolgt **das kostenpflichtige Entfernen**.

4. Regelung zur Sicherheit im und um das Wohnheim - 1

- a) **Alle** Personen im gesamten Bereich des Studentenwohnheimes sind zu vorbeugendem Brand- und Katastrophenschutz verpflichtet, die entsprechenden Hinweise sind **unbedingt zu beachten**. Es ist **streng untersagt**, die Notausgänge außerhalb eines Notfalls zu benutzen oder in geöffnetem Zustand zu blockieren, desgleichen dürfen keine Brandschutztüren im gesamten Wohnheim durch Keile etc. blockiert werden. Zuwiderhandlungen werden mit der Auferlegung sämtlicher entstandener Kosten (Feuerwehreinsatz, Reparaturkosten, Bearbeitungszeit und Gebühren des Studentenwerk e. V., etc.) geahndet.
- b) Aus Sicherheitsgründen ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr der elektrische Türöffner für die Haustür außer Betrieb. In diesem Zeitraum und bei Abwesenheit sind die Flurfenster und Balkontüren zu schließen, die Zimmertür ist abzuschließen.
- c) Die Balkontüren in den Fluren und Küchen sind zu verriegeln. Werden unverriegelte Türen durch Zugluft und bei starkem Wind aufgeweht und beschädigt, werden die Reparaturkosten den Mietern des betroffenen Stockwerkflügels anteilig in Rechnung gestellt.
- d) Das Wohnheim ist mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet, die zur Feuerwehr aufgeschaltet ist. In den Fluren und Treppenaufgängen sind optische Rauchmelder installiert, deshalb ist dort der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen **generell verboten**. Bei **Mißbrauch der Brandmeldeanlage** ist die Wohnheimverwaltung berechtigt, sämtliche damit entstehenden Kosten **allen Mietern anteilig** in Rechnung zu stellen.
- e) Der Betrieb von Holzkohlegrills innerhalb des Wohnheimes und auf den Balkonen sowie das Abstellen von Gegenständen aller Art (Wäschetrockner, Regenschirme etc.) in den Fluren und im Treppenhaus sind aufgrund von Auflagen der Feuerwehr **streng verboten**.
- f) Die gekennzeichneten Feuerwehrrzonen sind zur Sicherheit aller im Wohnheim für Feuerwehr, Krankenwagen usw. **unbedingt freizuhalten**. In diesen Bereichen abgestellte Fahrzeuge werden **ohne weitere** Abmahnung oder Ankündigung **kostenpflichtig** abgeschleppt und zur Anzeige gebracht. Alle Mieter **haben die Pflicht**, ihre Besucher auf das absolute Halteverbot in diesen Bereichen hinzuweisen.
- g) Während der Wintermonate erfolgt auf dem Parkplatz kein Winterdienst, auf den Gehwegen erfolgt eingeschränkter Winterdienst. Für Schäden wird keine Haftung übernommen.
Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und etwaige besonders vereinbarte Bestimmungen sind in jedem Fall zu beachten.

5. Müll und Mülltrennung

- a) Es ist streng auf Mülltrennung zu achten. Für die Einhaltung sind alle Mieter und Besucher verpflichtet. Bei Nichteinhaltung droht der Ortenaukreis mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € die dann allen Wohnheimbewohnern in Rechnung gestellt werden.
- b) Die Einzelheiten der Mülltrennung sind dem **KÜCHENPLAN** zu entnehmen, der in jeder Küche ausgehängt ist und ebenfalls Bestandteil des geschlossenen Wohnvertrages ist.
- c) Auf den Balkonen ist das Deponieren von gelben Säcken und von Naßmüll / Küchenabfälle nur verschlossen erlaubt.

6. Hausrecht

- a) Das Hausrecht obliegt dem Studentenwerk der Fachhochschulen in Baden-Württemberg e. V. als Eigentümer (im vorherigen Studentenwerk genannt) des Studentenwohnheimes. Der Hausmeister **übt im Auftrag** das Hausrecht und die Verwaltung des Hauses aus, Besucher sind verpflichtet, sich auf Verlangen ihm gegenüber auszuweisen.
- b) Dem Studentenwerk bzw. dem Hausmeister oder der Hausverwaltung ist es nach Maßgabe der Mietverträge **jederzeit gestattet**, zur Kontrolle des Umstandes der Zimmer sowie zur Reparatur und Instandhaltung derselben die Zimmer jederzeit zu betreten, sowie zur Vermeidung von Schäden bei geöffneten / schräggestellten Fenstern , insbesondere bei plötzlichem Auftreten von **Regen, Sturm** und im Winter **bei Kälte**.